

Übersicht zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

auf der Basis der Vorlage der GVZ Anhang 1 vom Mai 2009

- **Kernaufgabe** nicht verrechenbar, ausser bei vorsätzlichem, rechtswidrigen Verhalten
- **Hilfeleistung** verrechenbar
- **Dienstleistung** verrechenbar
- * Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Grundsätzlich:

Bei den verrechenbaren Einsätzen werden nur die Mittel verrechnet, die für die Ereignisgrösse auch gebraucht würden; nicht alles aufgebote Personal und Material

Ereignis	Kernaufgabe	Hilfeleistung	Dienstleistung	Bemerkungen
----------	-------------	---------------	----------------	-------------

Brandbekämpfung

Brände von und in/bei Gebäuden	■			Ausser Fahrzeugbrände
Kaminbrände (auch ohne sichtbaren Brand)	■			
Rauchentwicklungen	■			
Überhitzter Futterstock (mit und ohne Brand)	■			
Sicherungsarbeiten	■			
Absperren Schadenplatz	■			
Einsturzgefahr bei Gebäuden	■			
Einsatz der Sanitätsgruppe bei Kernaufgaben der Feuerwehr	■			
Mithilfe bei der Brandermittlung	■			
Werterhaltung am Objekt	■			
Dach-Notabdeckung	■			
Abstützungen	■			
Verschliessen von Türen, Fenstern oder anderen Öffnungen	■			
Massnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden	■			
* Fahrzeugbrände (Pkw, Lkw, Schiffe, Schienen- und Luftfahrzeuge)		■		
Aufräumarbeiten			■	siehe Ziff 3.3.4 Weisungen
Erstellen zusätzlicher Absperrungen um den Schadenplatz nach dem Einsatz			■	siehe Ziff 3.3.4 Weisungen

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Blitzschlag

Blitzschlag ohne Brand	■			
------------------------	---	--	--	--

Explosionen

Sprengstoffe	■			
Gas	■	■		bei Gefahrgut via ABC-Formular abrechnen
Staub	■			
Druckgefässe	■	■		bei Gefahrgut via ABC-Formular abrechnen
Verpuffungen	■	■		bei Gefahrgut via ABC-Formular abrechnen
* Explosionsgefahr		■		via ABC-Formular abrechnen

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Ereignis	Kernaufgabe	Hilfeleistung	Dienstleistung	Bemerkungen
----------	-------------	---------------	----------------	-------------

Elementarereignisse

Hochwasser und Überschwemmungen	■			
Massnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden in und ausserhalb von Gebäuden	■			
Auspumpen von Schächten, Räumen. etc.	■			
Vorsorgliche Massnahmen zur Vermeidung von zusätzlichen Umweltverschmutzungsgefahren	■			
Wasserschäden in Häusern infolge Rohrleitungsbruch der öffentlichen Wasserversorgung	■			
Sturmwind und Sturmschäden	■			Sofern Übernahme durch Dritte (z.B. Forstwarte) nicht innert nützlicher Frist und ohne grossen Aufwand sichergestellt ist.
Hagel	■			
Steinschlag	■			
Erd- und Felsrutschungen	■			
Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen	■			
Massnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden in und ausserhalb von Gebäuden in folge Bau- und/oder Planungsmängeln		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Wasserschäden in und an Gebäuden in folge Bau- und/oder Planungsmängeln		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Wasserwehr (z.B. Rohrleitungsbruch)		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Massnahmen zur Vermeidung von Wasserschäden in und ausserhalb von Gebäuden (ohne Brand)		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Auspumpen von Schächten, Räumen usw.		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Schneedruck / Schneerutschungen / Lawinen		■		siehe Merkblatt "Schneeräumung durch Fw"
Weiterführende Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen			■	siehe Ziff 3.3.4 Weisungen

Erdbeben

Erdbeben	■			
----------	---	--	--	--

Strassenverkehrsunfalleinsätze

* Verkehrsunfälle mit Personenbergung		■		Rechnung geht an Halter
* andere Verkehrsunfälle (ohne reine Oelwehr), auch zwischen Fahrzeug und Fussgänger		■		Rechnung geht an Halter
* Oelwehr nach Verkehrsunfall		■		Rechnung geht an Halter
* Beleuchtungseinsatz		■		Rechnung geht an Halter
* Schnelleinsatzzelt z.G. Unfallopfer		■		Rechnung geht an Halter
* Brandschutz		■		Rechnung geht an Halter
* Umleitung- und Verkehrsregelungsarbeiten infolge Verkehrsunfall		■		Rechnung geht an Halter
* Sicherungsarbeiten		■		Abgrenzung siehe 3.3 Weisungen

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Schienenverkehrsunfalleinsätze

SBB, Verkehrsbetriebe, Privatbahnen

* Brand, Personenbergung, Explosionsgefahr		■		Rechnung geht an Bahnbetreiber
* generelle Umweltgefährdung		■		Rechnung geht an Bahnbetreiber
* Erden		■		Rechnung geht an Bahnbetreiber

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Ereignis	Kernaufgabe	Hilfeleistung	Dienstleistung	Bemerkungen

Wasserverkehrsunfalleinsätze

*	Brand, Personenbergung, Explosionsgefahr		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
*	generelle Umweltgefährdung		■		via ABC-Formular abrechnen
*	Reine Trümmerbergung			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Flugverkehrsunfalleinsätze

*	Brand, Personenbergung, Explosionsgefahr		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
*	generelle Umweltgefährdung		■		via ABC-Formular abrechnen
*	Reine Trümmerbergung			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

A Wehreinsätze (Strahlenwehr)

*	Strahlenschutzinsätze, Radiologische Ereignisse aller Art (mit und ohne Brand)		■		Rechnung geht an Verursacher
---	--	--	---	--	------------------------------

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Ölwehreinsätze

*	Einsätze aller Art mit Oel oder Benzin		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Oelspur auf Strasse/Platz (kein VU)		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Oelspur auf fließenden Gewässern		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Oelspur auf stehenden Gewässern		■		Rechnung geht an Verursacher

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Biologie- und Chemiewehreinsätze

*	Einsätze aller Art mit Chemikalien in festem, flüssigen oder gasförmigen Zustand (Absperren, Eindämmen, Auffangen, Abdichten, etc)		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Umpumpen		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Belüften und Entlüften		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Einsatz Messtrupp		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Flüssiggaseinsatz / Umpumpen		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Gasgeruch		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Gasleckage		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Belüften und Entlüften bei Gas		■		Rechnung geht an Verursacher
*	A, B und C-Terror, Einsatz Spezialeinsatzmittel		■		Rechnung geht an Verursacher
*	ABCMessgruppeneinsatz		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Kühlschränke / Leckagen		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Leckagen in Kühlanlagen und Kühlhäusern		■		Rechnung geht an Verursacher
*	Dekontamination (Personen, Geräte, Fahrzeuge)			■	Rechnung geht an Verursacher
*	Leichen- und Kadaverbergungen			■	Rechnung geht an Verursacher
*	Seuchen, Seuchengefahr			■	Rechnung geht an Verursacher

* = Verrechnung via zentrales Inkasso GVZ

Ereignis	Kernaufgabe	Hilfeleistung	Dienstleistung	Bemerkungen
----------	-------------	---------------	----------------	-------------

Technische Hilfeleistungen	ohne Strassenverkehrs-, Bahn- und Flugunfalleinsätze
-----------------------------------	--

Personen- und Tierrettung aus Notlagen / Trümmerlagen		■		<i>keine Verrechnung</i>
Rettung aus Gewässern		■		<i>keine Verrechnung</i>
Eisrettung		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Personenbergungen aus Gebäuden im Auftrag des Rettungsdienst		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger <i>Pauschal Fr. 800</i>
Arbeitsunfälle		■		<i>keine Verrechnung</i>
Sprungretter, Hubretter (Suizidversuche etc.)		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger
Heben, Trennen, Schneiden, Aufbrechen für Partnerorganisationen			■	<i>keine Verrechnung</i>

Einsätze in Liftanlagen

Befreiung von Personen aus stehen gebliebenen Aufzügen		■		<i>keine Verrechnung</i>
Bewegen von stehen gebliebene Aufzüge (ohne Personenbefreiung)			■	<i>keine Verrechnung</i>

Fehllarme Brandmeldeanlagen

Alarmierung und Ausrückung ohne Ereignis	■			Jedes Ereignis, das einen Brandmelder aktiviert und einen Brand auslösen könnte, gilt nicht als Fehllalarm
Drücken Handalarmtaster ohne Grund / Mutwilligkeit		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger, <i>Pauschal Fr. 1'500</i>
Technischer Defekt, Feuchtigkeit, Anbohren von BMA-Leitungen, unbekannte Ursache		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger, <i>Pauschal Fr. 1'500</i>
Bedienungsfehler, Unachtsamkeiten		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger, <i>Pauschal Fr. 1'500</i>
keine Abmeldung bei Alarmkontrollen		■		Rechnung geht an Leistungsempfänger, <i>Pauschal Fr. 1'500</i>
Absichtliche Falschalarmierung		■		Rechnung geht an Verursacher

Insekten / Ungeziefer

Einfangen von Schwärmen			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Vernichten von Nestern			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Aussiedeln von Nestern			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Technische Hilfeleistung mit Leitern, Fahrzeugen, etc. für Imker, Desinfektoren, etc.			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger

Ereignis	Kernaufgabe	Hilfeleistung	Dienstleistung	Bemerkungen
----------	-------------	---------------	----------------	-------------

Weitere Einsätze

Noträumungen und Evakuationen	■			
Futterstocküberhitzung	■			
Verkehrsregelung als Unterstützung der Polizeiorgane oder anderer Partnerorganisation		■		<i>keine Verrechnung</i>
Vorsorgliche Pikettstellungen (Reservenbildung bei Grossereignissen und Katastrophen)		■		<i>keine Verrechnung</i>
Kleintierrettung ausserhalb eines Ereignisses (Katze auf Baum, Hund in Fuchshöhle, etc.)		■		<i>keine Verrechnung</i>
Beleuchtung			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Schnelleinsatzzelt			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Drehleiter/Hubretter (ohne Personenbergung für Rettungsdienst)			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Kran- / Seilwindeneinsatz			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Verkehrsgruppe			■	<i>keine Verrechnung</i>
Verkehrsdienst nach Beendigung des Feuerwehreinsatzes			■	<i>keine Verrechnung</i>
Verkehrsdienst ohne Einsatz der Feuerwehr wie z.B. Festanlässe			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Suchaktionen / Personensuche			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Vereins- und Sportanlässe			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Vorsorgliche Pikettstellung oder Bereitstellung in einem Einsatzraum für besondere Anlässe wie Demonstrationen, Objektschutz, Kongresse mit Risikopersonen			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Saalwache			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger
Kleinbergungen / Schlüssel- und Schmuckbergung			■	Rechnung geht an Leistungsempfänger Pauschal Fr. 400

Organisation und Einsatzplanung

Interne Organisation, personelle und materielle Einsatzplanung, Eventualplanung	■			
Einsatzplanung für Risikoobjekte		■		Im Pflichtenheft Stabsof / wenn Aufgabe Miliz: Rechnung an Leistungsempfänger
Unterstützung Dritter für die Erstellung von Einsatz- und Evakuationsplänen, Mitarbeit bei Sicherheitskonzepten, Beratungen			■	Im Pflichtenheft Stabsof / wenn Aufgabe Miliz: Rechnung an Leistungsempfänger
Kundenausbildung; Ausbildung Dritter "Verhalten im Brandfall" und "Einsatz von Kleinlöschgeräten"			■	Im Pflichtenheft Stabsof / wenn Aufgabe Miliz: Rechnung an Leistungsempfänger

Gültig ab 1. Juni 2009 – fm

I Gebührenordnung der Feuerwehr Horgen – Tarife 2015

Gestützt auf die §§ 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 1. Juni 2009 und gemäss dem Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom 1. Juni 2009 kommen für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes folgende Tarife zur Anwendung:

1. Tarife

- | | | | |
|-----|---|-----|-------|
| 1.1 | Personalkosten Feuerwehrleute | | |
| | – erste Einsatzstunde | Fr. | 67.80 |
| | – jede weitere angebrochene $\frac{1}{4}$ Stunde | Fr. | 12.85 |
| 1.2 | Personalkosten Materialwart für Retablierungsarbeiten | | |
| | – pro Arbeitsstunde | Fr. | 71.30 |

Die Einsatzzeit umfasst die Zeit ab Alarmierung bis zur Entlassung; das heisst nicht nur die Zeit beim Einsatzort, sondern auch die anschliessende Retablierung der Fahrzeuge und Materialien ist ausschlaggebend.

Bei einer Einsatzdauer ab vier Stunden kann zudem eine Verpflegung von max. Fr. 27.00 (inkl. Getränk) pro Person, bei einer Einsatzdauer über 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung zum gleichen Ansatz, verrechnet werden.

- | | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 1.3 | Einsatz von Fahrzeugen | | |
| | Universallöschfahrzeug, Autodrehleiter | | |
| | – erste Einsatzstunde | Fr. | 400.00 |
| | – jede weitere angebrochene $\frac{1}{4}$ Stunde | Fr. | 50.00 |
| | Tanklösch-, Pionier- und Wasserwehrfahrzeug | | |
| | – erste Einsatzstunde | Fr. | 300.00 |
| | – jede weitere angebrochene $\frac{1}{4}$ Stunde | Fr. | 37.50 |
| | Übrige Fahrzeuge und Anhänger | | |
| | – erste Einsatzstunde | Fr. | 100.00 |
| | – jede weitere angebrochene $\frac{1}{4}$ Stunde | Fr. | 12.50 |

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Depot und endet mit der Rückkehr. Es werden nur Fahrzeuge verrechnet, welche für den Einsatz erforderlich waren. Das sich auf den Fahrzeugen befindliche Material ist in diesen Ansätzen inbegriffen.

- | | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 1.4 | Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Wasserauger, Schmutzwasser- und Tauchpumpen, Motorspritzen, Hochleistungslüftern, Kettensägen, etc. | | |
| | – erste Einsatzstunde | Fr. | 40.00 |
| | – jede weitere angebrochene $\frac{1}{4}$ Stunde | Fr. | 5.00 |
| 1.5 | Diverses | | |
| | Kühlschrank bergen | | |
| | – Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften | Fr. | 400.00 |



Personenrettung aus Gebäuden im Auftrag des
Rettungsdienstes
– Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften Fr. 800.00

Kleinbergungen (Schlüssel, Schmuck)
– Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften Fr. 400.00

1.6 Fehllarme
Ausgelöst durch eine automatische Brandmeldeanlage
– Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften Fr. 1'500.00

2. Weitere Kosten

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Öl-
saugmatten, Absperrbänder etc. sowie Reparaturen durch die Feuerwehr oder
durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis plus 10% Umtriebsentschädigung ver-
rechnet.

3. Zuständigkeiten

3.1 Der Einsatzleiter meldet die zu verrechnenden Einsätze auf dem Dienstweg
mittels Einsatzrapport unmittelbar nach dem Ereignis dem Staboffizier Feuerwehr.

3.2 Der Staboffizier Feuerwehr berechnet die Kosten und führt das Inkasso.

3.3 Über Ausnahmen betreffend die Anwendung dieser Gebührenordnung entscheidet
die Feuerwehr- und Zivilschutzkommission Horgen.

4. Rechtsmittel

Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 Ge-
setz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG), an das Statthalteramt
Horgen rekurriert werden, das letztinstanzlich entscheidet.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2009 in Kraft.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 338 vom 31. August 2009